

# Mittheilungen

## über die Verhandlungen des Landtags.

N<sup>o</sup> 241.

Dresden, am 4. September.

1837.

Hundert und zweite öffentliche Sitzung der  
I. Kammer, am 3. August 1837.  
(Beschluß.)

Berathung der Differenzpunkte hinsichtlich des Gesetzentwurfs wegen  
einiger Modificationen in den bürgerlichen Verhältnissen der  
hierländischen Juden. —

Präsident: Berichtend muß ich dem geehrten Sprecher ins Wort fallen, und obwohl ich nicht gern seine Rede unterbreche, bemerken, daß ich das Amendement zuerst vorzulesen wünschte, weil ich dann hoffen konnte, daß die Bemerkung, welche der Herr Stellvertreter D. Deutrich gemacht hat, sofort die Genehmigung der Kammer erlangen würde. Ich weiß nicht, ob die geehrte Kammer damit zufrieden gewesen ist, daß ich zu dem Vortrag des D. Großmann geschwiegen habe. Ich meinerseits hätte allerdings geglaubt, eine Bemerkung dagegen machen zu müssen; allein ich denke, die Kammer weiß, daß ich nie gern die Rede der Mitglieder unterbreche, weil man im Anfang derselben oft nicht wissen kann, wohin das Ende führt. Soviel steht fest, daß ich mich ganz mit dem vereinigen muß, was der Herr Stellvertreter ausgesprochen hat. Die allgemeine Diskussion ist schon bei der frühern Berathung geschlossen worden, jetzt können wir auf keine Weise darauf zurückkommen, und ich muß die verschiedenen geehrten Redner, welche sich veranlaßt finden sollten, noch zu sprechen, darauf aufmerksam zu machen mir erlauben, daß eine allgemeine Berathung nicht mehr stattfinden könne, und daß allein über die Beschlüsse der II. Kammer zu sprechen sein dürfte, welche die Deputation in ihrem Berichte aufgeführt hat, und in der die Ansichten beider Kammern von einander abweichen. Alle übrigen Punkte stehen fest und können nicht mehr Gegenstand der Berathung sein. Das habe ich erläuternd eröffnen zu müssen geglaubt.

Prof. Erdmann: Das eben war meine Absicht, der hohen Kammer mitzutheilen, daß ich über das Materielle und über die allgemeinen Grundsätze, welche ich für die richtigen halte, schweigen würde. Ich habe Nichts weiter beabsichtigt, als mit zwei Worten auszusprechen, aus welchem Grunde ich gegen alle beschränkenden Bestimmungen des Gesetzes, so weit es noch Zeit ist, stimmen werde. Meine Ansicht über den vorliegenden Gegenstand ist eine andre als die, welche bei Fassung der nunmehr feststehenden Beschlüsse der Kammer geltend gemacht worden ist; weit entfernt bin ich aber davon, frühere Beschlüsse der hohen Kammer einer Kritik unterwerfen zu wol-

len, ich halte das für ganz unangemessen; eben so wenig werde ich die Motiven meiner Abstimmung aus Palästina herbeiholen, oder gar die Geister der jüdischen Könige herauf beschwören. Meine Gründe liegen ganz nahe, sie sind in dem Christenglauben, in dem Satze enthalten: „Was du nicht willst, daß dir die Leute thun, das thue ihnen auch nicht.“ Sie sind enthalten in dem Gebote der Liebe, die den Christen beseelen soll.

Referent Bürgermeister Ritterstädt: Ich glaube, es wäre zu wünschen gewesen, daß man den Antrag des Herrn D. Großmann gleich im Anfange kennen gelernt hätte, und nicht erst, nachdem er motivirt war. Man würde sofort aus den Worten desselben haben entnehmen können, daß er, wenigstens meiner Ansicht nach, nicht mehr zulässig sein könne, um deswillen nicht, weil er Beschlüssen entgegen läuft, die zwischen beiden Kammern feststehen. Wenn also jetzt vom Herrn D. Großmann beantragt werden will, daß das in §. 7. des Gesetzentwurfs aufgenommene Verhältniß der jüdischen zu der christlichen Bevölkerung in Bezug auf die Gestattung der Ausübung der Gewerbe durch die Juden ganz unberücksichtigt bleiben solle, so scheint mir ganz klar zu sein, daß dieser Antrag schon feststehenden Beschlüssen entgegenläuft; und damit nicht etwa künftig nach Durchgehung der einzelnen streitigen Punkte noch eine neue Debatte darüber entstehe, so wäre zu wünschen, daß man sich schon jetzt darüber ausspräche, ob der Antrag zulässig sei oder nicht.

Bürgermeister Wehner: Ich glaube, das Beste ist, daß man frage, ob der Antrag unterstützt werde oder nicht.

Prinz Johann: Ich glaube, der Antrag kann gar nicht unterstützt werden; es thut mir leid, ich fühle die menschenfreundlichen Absichten, aus welchen er hervorgeht; wenn man aber das Formelle festhält, ist selbst die Unterstützungsfrage darauf unzulässig; denn die II. Kammer hat ein jus quaesitum darauf, daß über den Antrag keine Berathung statfinde.

Secr. Harz: Ich glaube, wir können über den Antrag eine Diskussion gar nicht mehr stattfinden lassen; ich halte ihn nach der Landtagsordnung für schlechterdings unzulässig, da er einem Beschlusse entgegen läuft, über welchen zwischen beiden Kammern Einverständnis besteht. Sollten Zweifel hierüber entstehen, so müßte wohl zuvörderst abgestimmt werden, ob die Kammer dafürhalte, daß über den Antrag gesprochen, berathen und Beschluß gefaßt werden dürfe.

Präsident: Ich bitte allerdings um die Erlaubniß, den Antrag vorlesen zu dürfen. Er lautet: „Daß der Grundsatz der Zulassung der Juden zu den bürgerlichen Gewerben nach einem von der hohen Staatsregierung zu bemessenden Maß-